5.00 VERFAHRENSVERMERKE

5.10 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG VOM ...05.04.1982... BIS ...06.05.1982... IM GEBÄUDE DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ZOLLING ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ZOLLING, DEN ...07.05.1982...

(SIEGEL)

....
1. BÜRGERMEISTER

5.11 DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 2a ABS. 7 BBAUG MIT DEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES ZOLLING VOM 08.06.1982 UND 15.06.1982 GEÄNDERT.

ZOLLING, DEN 16.06.1982 + 27.7.82

(SIEGEL)

....
1. BÜRGERMEISTER

5.20 DIE GEMEINDE ZOLLING HAT MIT DEM BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM ...15.06.1982 + 24.8.82 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ZOLLING, DEN ...16.06.1982...

(SIEGEL)

....
1. BÜRGERMEISTER

5.30 DAS LANDRATSAMT FREISING HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 26.7.1982 NR. 53-610-100/24 GEM. § 11 BBAUG GENEHMIGT.



FREISING, DEN 18.10.82

(SIEGEL)

DR. HANNIG
Oberregierungsrat

5.40 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 15.9.82 IM VERWALTUNGSGEBÄUDE ZOLLING GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ORTÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN SAMT BEGRÜNDUNG STEHT AB SOFORT BEI DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ZOLLING WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINSICHT ZUR VERFÜGUNG. ÜBER SEINEN INHALT WIRD AUSKUNFT ERTEILT.

ZOLLING, DEN 15.9.82



(SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER